



emParti e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung
der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
sowie zur Förderung von Kunst und Kultur
durch Gründung und Betrieb einer soziokratischen Schule

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.03.2021
geändert am 14.10.2022

Präambel:

Da der Verein unter anderem das Ziel der Gründung einer freien soziokratischen Schule verfolgt, verpflichtet sich auch der Verein selbst, wann immer dies möglich ist, Entscheidungen nach dem Konsentprinzip zu treffen. Auch der Vorstand ist angehalten, seine Entscheidungen, soweit möglich, unter Einbeziehung der Mitglieder und nach dem Konsentprinzip vorzubereiten. Damit dies gelingen kann und allen Mitgliedern aktive Teilhabe ermöglicht wird, verpflichtet sich der Verein, neue und auch bestehende Mitglieder ohne Aufforderung regelmäßig über das Konsentprinzip zu informieren.

Darüber hinaus versucht der Verein, alle Menschen in ihrer Lebenssituation zu sehen und auf ihre jeweiligen Bedürfnisse einzugehen, um ein gleichwertiges Miteinander zu ermöglichen.

Satzung des Fördervereins emParti e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „emParti“ und soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, Gleichstellung aller Geschlechter sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert Inklusion. Der Verein tritt ableistischen, adultistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, rassistischen, sexistischen sowie anderen menschenverachtenden Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein errichtet und betreibt dazu eine soziokratische Ersatzschule, ohne Schüler:innen nach Besitzverhältnissen der Eltern oder Erziehungsberechtigten zu sondern. Der Verein gründet und fördert ideell und finanziell im Rahmen des Zweckes weitere gemeinnützige soziokratische Einrichtungen, zum Beispiel zur Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit oder für Kulturangebote.
Dazu ist die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung möglich, wenn diese die Grundsätze aus § 2 Abs. 1 mittragen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der unter § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft (Beginn, Ende, Rechte der Mitglieder)

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins sowie dessen Satzung anerkennt und unterstützt.
Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Verein und bedarf dessen Zustimmung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Interesse der Mitglieder. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die Mitglieder werden in einer Mitgliederkartei geführt. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des lfd. Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - b durch Tod.
 - c durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet eine kurzfristig einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss nach dem Mehrheitsprinzip. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder seine Beitragspflicht auch nach zweimaliger Mahnung nicht erfüllt hat. Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das (Konsent-)Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch Vollmacht im Rahmen der Mitgliederversammlung abgegeben werden kann.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmals mit dem Beitritt in voller Höhe binnen 14 Tagen fällig. Folgebeiträge sind bis zum 31. 03. des lfd. Geschäftsjahres fällig und sind vorrangig per Lastschriftinzug zu Gunsten des aktuellen Kontos des Fördervereins zu begleichen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Konsent festgelegt.
- (2) Die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes können aufgebracht werden durch:
 - Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden,
 - sonstige Einnahmen und Erlöse.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - einer Person für den Vorsitz
 - einer Person für den stellvertretenden Vorsitz

- einer Person für die Kassenführung
- (2) Die Person im Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Person im stellvertretenden Vorsitz ist ihre Stellvertretung im Falle von Verhinderung. Die Person in der Kassenführung regelt die Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Maße des § 7.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (siehe § 7) für die Dauer von einem Jahr nach Konsentprinzip und offener Wahl gewählt, sofern nicht während der Mitgliederversammlung im Konsent ein anderes Wahlverfahren beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig.

Die offene Wahl erfolgt wie nachstehend:

1. Zuerst wird die Funktion genau beschrieben: das Aufgabenprofil, die Pflichten und der Verantwortungsbereich, die notwendigen Kompetenzen oder Anforderungen an die Stelle.
2. Dann bekommt jedes Vereinsmitglied einen Wahlschein und schreibt seinen eigenen Namen sowie seine Präferenz auf, wen er für diese Funktion aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder wählen würde. Die Wahlleitung sammelt alle Zettel, liest die Zettel vor und bittet jeweils um eine Begründung für die Wahl (positive Argumente, erste Runde).
3. Die Wahlleitung fragt nach der ersten Runde, ob jemand aufgrund der bisher gehörten Argumente seine Meinung geändert hat (zweite Runde).
4. Die Wahlleitung macht aufgrund der vorgetragenen Argumente, nicht der abgegebenen Stimmmehrheit, einen Wahlvorschlag und bittet um Konsent, wobei der/die vermeintlich Gewählte erst zum Schluss gefragt wird (Konsentrunde).
5. Die Teilnehmenden geben ihren Konsent oder nennen schwerwiegende Einwände gegen die Person (negative Argumente).
6. Wenn es schwerwiegende Einwände gibt, dann versucht die Wahlleitung zuerst zu ergründen, ob es eine Lösung mit der betreffenden Person gibt. Bleiben die schwerwiegenden Einwände gegenüber einer Person ungelöst, kann sie auch nicht gewählt werden. Jetzt fragt die Wahlleitung die Wählenden dieser Person, wem sie jetzt auf Basis der gehörten negativen Argumente ihre Stimme geben würden. Die Wahlleitung macht nun einen neuen Vorschlag und stellt ihn zum Konsent.
7. Die vorgeschlagene Person wird erst zuletzt gefragt. Wenn kein Mitglied einen schwerwiegenden Einwand gegen eine Person hat, ist sie gewählt. Wenn am Ende die vorgeschlagene Person ihren Konsent gibt, gilt das als Annahme der Wahl.

Der ernannte Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden im Konsent gefasst. Von Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. In Kassenangelegenheiten unterzeichnet der Vorsitz, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitz, jeweils zusammen mit der Kassenführung.
- (8) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (9) Der Vorstand kann zur genaueren Spezifizierung der Tätigkeiten des Vereins eine Geschäftsordnung erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung im Konsent der dabei Anwesenden beschlossen werden und tritt einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

- (10) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins zulassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand organisiert die Moderation und Wahlleitung der Versammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei der Vorstand anwesend sein muss. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Beschlussfassung über die inhaltliche Arbeit des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
 7. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
 8. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 9. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 10. Reflexion des vergangenen Jahres: Was lief gut und soll beibehalten werden, was lief weniger gut und soll geändert werden? Was nehmen wir daraus mit?
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder
 - die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Beschlussniederlegung

- (1) Beschlüsse werden nach Konsentprinzip (analog zur Wahl des Vorstandes) von den anwesenden Mitgliedern gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung ein anderes Vorgehen vorschreiben. Das Konsentprinzip wird wie folgt angewandt:

Alle Beteiligten kommen sitzend in einem Kreis zusammen. Dabei gibt eine Unterteilung in Rederunden der Kreissitzung eine klare Struktur. Statt in die offene Diskussion zu gehen, kommen alle reihum zu Wort. Nachträgliche Gedanken können in der nächsten Rederunde ergänzt werden. Unterschieden werden bildformende Runden, meinungsformende Runden und Konsentrunden. Während der bildformenden Runden werden alle relevanten Informationen zu einem Thema durch die Teilnehmenden gesammelt. In den anschließenden meinungsformenden Runden kann jede teilnehmende Person ihre Meinung zu der Thematik äußern und Lösungsansätze vortragen. In der abschließenden Konsentrunde legt die Moderation Lösungsvorschläge vor, von denen sie glaubt, dass

keiner der Teilnehmenden einen schwerwiegenden Einwand gegen diese hat. Geben nicht alle Mitglieder ihren Konsent, findet eine weitere Konsentrunde statt bis ein Beschluss gefasst wird.

- (2) Die Beschlussniederlegung erfolgt im Protokoll.
- (3) Bei Satzungsänderung ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Person für die Kassenprüfung für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Die Person hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfung hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben ist unabhängig von der Bestimmung der Person für die Kassenprüfung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf des Konsents der Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registerrechts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf der eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Der aktuelle Vorstand entscheidet darüber.
- (3) Der Vorstand bestellt die Liquidatoren für die Auflösung des Vereins.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

